

## Hauptsatzung der Gemeinde Ascheberg vom 17. Dezember 2018 \*)

### Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 11.12.2018 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Hauptsatzung \*) beschlossen.

\*) geändert durch Satzung vom 17.03.2020 (Amtsblatt 3/2020)

### § 1 Name, Gebiet

(1) Die Gemeinde ist durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden des Neugliederungsraumes Münster/Hamm vom 9. Juli 1974 (GV NW S. 116) durch den Zusammenschluss der zuvor selbständigen Gemeinden Ascheberg und Herbern gebildet worden. Sie führt den Namen „Gemeinde Ascheberg“.

(2) Die Gemeinde, deren Gebiet ca. 106 qkm umfasst, gehört zum Kreis Coesfeld.

### § 2 Wappen, Flagge, Siegel

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 16. Juni 1978 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: In gelb ein aus einem gezinnten, mit drei gelben Kugeln belegten roten Schildfuß wachsender blauer Baum.

(2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Münster vom 16. Juni 1978 das Recht zur Führung eines Banners verliehen worden. Beschreibung des Banners: Von gelb zu rot zu gelb im Verhältnis 1 : 3 : 1 längs gestreift in der Mitte der oberen Hälfte der roten Bahn das Wappenschild der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem in dieser Hauptsatzung beige druckten Siegel.

- Siegelabdruck -

### § 3 Bezeichnung von Gemeindeteilen

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Gemeindeteile:  
Ascheberg (Gebiet der früheren Gemeinde Ascheberg ohne die Ortslage Davensberg)  
Davensberg (Ortslage Davensberg) und  
Herbern (Gebiet der früheren Gemeinde Herbern).

(2) Der Gemeindeteil Davensberg führt die historische Zusatzbezeichnung „Damich“.

(3) In Personenstandsbüchern und –urkunden werden die Bezeichnungen ohne einen historischen Zusatz angegeben.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellung von Frau und Mann**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereichs der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(8) In allen ortsrechtlichen Vorschriften wird allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf eine gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

#### **§ 5**

#### **Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Bekanntgabe auf der Internetseite der Gemeinde, Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchfüh-

rung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebiets beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ascheberg fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die

1. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
2. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
3. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen  
oder
4. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind, sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnete Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnete Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7**

### **Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Ascheberg“.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

## **§ 8**

### **Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Die Aufgaben des Denkmalschutzes im Sinne des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 11.03.1980 in der zurzeit gültigen Fassung nimmt der Schul- und Kulturausschuss wahr. Dem Ausschuss gehören für diese Aufgaben sachverständige Bürger mit beratender Stimme an.

(3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat behält sich im Einzelfall oder für einen bestimmten Kreis von Geschäften ein Rückholrecht der auf die Ausschüsse übertragenen Aufgaben vor.

## **§ 10**

### **Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz, Sitzungsgeld**

(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner und sachverständige Bürger im Sinne des Denkmalschutzgesetzes erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € oder mindestens in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt.

b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaufschall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Selbständige können eine besondere Verdienstaufschallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufschall geltend machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB IX ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW i. V. m. der EntschVO.

## **§ 11**

### **Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer vor der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat und

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind neben dem Bürgermeister sein allgemeiner Vertreter sowie die Fachbereichs- und Fachgruppenleiter.

## **§ 12 Bürgermeister, ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters**

(1) Der Bürgermeister nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch Gesetz übertragen sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm vom Rat oder den Ausschüssen zur Entscheidung übertragen sind und über alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(2) Die Entscheidung darüber, was als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen ist, trifft der Bürgermeister.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit drei Stellvertreter des Bürgermeisters nach § 67 Abs. 1 GO NRW.

## **§ 13 Beigeordnete, allgemeine Vertreter des Bürgermeisters**

Beigeordnete werden nicht gewählt. Der Rat bestellt einen Laufbahnbeamten oder eine tariflich beschäftigte Person der Gemeinde Ascheberg zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Außerdem können weitere Verhinderungsvertreter bestellt werden.

## **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Ascheberg verkündet, das nach Bedarf erscheint.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Anschlagtafeln öffentlich bekannt gemacht:

- Ascheberg, Dieningstraße 7 (Rathaus),
- Herbern, Talstraße 8 (Rathaus),
- Davensberg (am Römerweg).

Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.

(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den im Absatz 2 näher bezeichneten Anschlagtafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 15 Personalangelegenheiten**

(1) Gemäß § 73 Abs. 3 GO ist der Bürgermeister für dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichend hiervon ist die Einstellung als Fachbereichsleiter durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 21 LBG NW werden die Ämter der Fachbereichsleitungen zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen, sofern die Stellenbesetzung mit Laufbahnbeamten erfolgen soll. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.07.1997 außer Kraft.